



Merkblatt 16

ÜBER DIE ENTGELTUMWANDLUNG

1. Was ist Entgeltumwandlung?

Nach § 1a des Betriebsrentengesetzes besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung. Das heißt, der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines Gehalts, spart für diesen Teil Steuern und Sozialabgaben und erhöht dabei seine Zusatzversorgung. Der Arbeitgeber spart ebenfalls die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge.

2. Wer kann Entgelt umwandeln?

Entgelt umwandeln können alle bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen Pflichtversicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Die Entgeltumwandlung steht unter **Tarifvorbehalt**. Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag (NV Bühne) beruhen, können diese nur zugunsten der Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen umgewandelt werden.

3. Welches Gehalt kann umgewandelt werden?

Steuerfrei umgewandelt werden kann nur Entgelt aus einem **ersten Dienstverhältnis**, das ist in der Regel eine Beschäftigung, für die Lohnsteuer nicht nach der Steuerklasse VI erhoben wird.

Zum Entgelt zählen alle laufenden und einmaligen Zahlungen aus dem Dienstverhältnis. Eine Entgeltumwandlung ist nur bezüglich **künftiger** Entgeltansprüche möglich, muss also rechtzeitig vereinbart werden.

Der **Mindestbetrag** beträgt im Jahr 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das sind im Jahr 2020: 238,92 Euro (monatlich: 19,91 Euro). Oberhalb des Mindestbetrages ist der Betrag bis 4 % der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze, das sind im Jahr 2020: 3.312 Euro (monatlich: 276 Euro) frei wählbar. Der Höchstbeitrag kann, muss aber nicht ausgeschöpft werden.

4. Wie viel Entgeltumwandlung ist steuerfrei?

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung beträgt jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, das sind im Jahr 2020: 3.312 Euro (monatlich: 276 Euro). Der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG beträgt jährlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze, das sind im Jahr 2020 6.624 Euro (monatlich 552 Euro). Der steuerliche Freibetrag wird zunächst durch die Arbeitgeberbeiträge aufgefüllt. Die Entgeltumwandlung ist dann in Höhe des Restbetrags bis zum steuerfreien Höchstbetrag möglich, soweit sie insgesamt nicht 4 % der Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Da der Arbeitgeberbeitrag den steuerlichen Freibetrag erst bei einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen von 147.200 Euro erreicht, lohnt sich eine Entgeltumwandlung stets bei einem geringeren Jahresverdienst.

Beispiel:

Ein Bühnenangehöriger mit einem Jahreseinkommen von 78.000 Euro (monatlich 6.500 Euro) möchte mit seinem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlung vereinbaren.

Der Arbeitgeber entrichtet für ihn einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von $(78.000 \text{ Euro} \times 4,5\%) = 3.510 \text{ Euro}$. Die Entgeltumwandlung ist maximal in Höhe von $(6.624 \text{ Euro} \text{ abzüglich } 3.510 \text{ Euro}) = 3.114 \text{ Euro}$ möglich.

5. Wie ist das Verfahren?

Zuständig für die Entgeltumwandlung ist der **Arbeitgeber**. Wer seine Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen im Wege der Entgeltumwandlung aufstocken möchte, muss die Durchführung mit dem Arbeitgeber **vereinbaren**. Dabei ist vor allem zu regeln, ab wann wie viel vom Diensteinkommen einbehalten wird. Ein Vertragsmuster über die Vereinbarung der Entgeltumwandlung finden Sie im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Mitgliedschaft-Formulare“. Es ist nicht erforderlich, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen eine Ausfertigung oder Kopie der Vereinbarung über die Entgeltumwandlung zuzusenden. Der umgewandelte Teil des Entgelts wird **vom Arbeitgeber (Mitglied) als Umwandlungsbeitrag** bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres an die Versorgungsanstalt abgeführt. Die Umwandlungsbeiträge werden in dem Jahr steuermindernd anerkannt, in dem sie an die Versorgungsanstalt gezahlt werden. Die Vereinbarung kann für jedes Jahr neu geschlossen werden. Damit ist sichergestellt, dass der aufgrund der Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze jährlich wachsende maximale steuerfreie Betrag ausgeschöpft und ein Einkommenszuwachs beim Versicherten berücksichtigt werden kann.

6. Wie sind die Umwandlungsbeiträge vom Arbeitgeber (Mitglied) zu überweisen und zu melden?

Die Umwandlungsbeiträge sind immer getrennt von den Pflichtbeiträgen zu überweisen. Sie können entweder zusammen für alle Beschäftigten als Sammelüberweisung oder für jeden Beschäftigten einzeln überwiesen werden.

Bei einer Sammelüberweisung bitten wir als Verwendungszweck

Mitgliedsnummer-V1-BS-502600

(Hinweis: vor der Mitgliedsnummer muss immer eine Null stehen),

bei einer Einzelüberweisung

Versicherungsnummer-V1-BS-502600 anzugeben.

Bitte melden Sie die Umwandlungsbeiträge monatlich mit dem Formular „Entgeltumwandlung - Beitragsmeldung“. Dieses Formular senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Sie finden es auch im Internet unter www.buehnenversorgung.de „Mitgliedschaft-Formulare - Meldung der Umwandlungsbeiträge“.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass für Entgeltumwandlungen, die ab dem 1. Januar 2019 abgeschlossen werden, zusätzlich ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Entgelts entrichtet werden muss. Näheres hierzu finden Sie im Internet unter www.buehnenversorgung.de „Mitgliedschaft-Infoblätter“.

7. Wirkt sich die Entgeltumwandlung auf die gesetzliche Renten- oder Krankenversicherung aus?

Die umgewandelten und durch den Arbeitgeber im Rahmen von bis zu 4 % der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze entrichteten Beiträge sind auch sozialversicherungsfrei. Damit werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge niedriger.

Bei privater Krankenversicherung ist zu beachten, dass das Einkommen durch die Verminderung aufgrund der Entgeltumwandlung unter die Versicherungspflichtgrenze rutschen und damit Versicherungspflicht für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen kann.

8. Wirkt sich die Entgeltumwandlung auf die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen aus?

Die „Entnahme“ von steuerfreien Beträgen aus dem Entgelt verringert auch das beitragspflichtige Diensteinkommen als Berechnungsgrundlage für die Pflichtbeiträge. Durch die Entrichtung zusätzlicher Beiträge erhöhen sich die Ansparungen auf Versorgung.

9. Wie werden die Umwandlungsbeiträge verrentet?

Die Umwandlungsbeiträge werden wie die Pflichtbeiträge mit altersgerechten Verrentungssätzen bewertet (weitere Einzelheiten siehe Merkblatt 32).

10. Wirkt sich die Entgeltumwandlung auf die spätere Versteuerung der Renten aus?

Die auf Entgeltumwandlung beruhenden Anteile der Versorgung sind - wie alle Anteile, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen - voll zu versteuern. Dem gegenüber stehen als Vorteile die in der Regel geringere Besteuerung von Renten aufgrund der Progression sowie der Zinseffekt aufgrund der sofortigen Verfügbarkeit der Steuerersparnis. Der andere Teil der Versorgungsbezüge, der auf versteuerten Beiträgen beruht, wird mit dem Ertragsanteil versteuert (weitere Einzelheiten siehe Merkblatt 31 Nr. 3).

11. Können im Zusammenhang mit der Entgeltumwandlung auch Zulagen und Sonderausgabenabzug im Sinne der „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen werden?

Die Arbeitnehmer können, soweit ihr Anspruch auf Entgeltumwandlung reicht, sich auch dafür entscheiden, aus dem (dann aber voll versteuerten und verbeitragten) Entgelt ebenfalls zu „riestern“. Für die Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen ist dies derzeit wenig relevant, da sie den zur Erlangung des höchstmöglichen Vorteils erforderlichen Mindesteigenbeitrag regelmäßig durch die förderfähigen Arbeitnehmeranteile zur Pflichtversicherung erreichen. Der Mindesteigenbeitrag beträgt ab dem Jahr 2008 4 % des in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens, maximal 2.100 Euro abzüglich der Zulage (weitere Einzelheiten siehe Merkblatt 15).